

Stadt Blankenburg (Harz)
Fachbereich II - Recht, Ordnung und Soziales
Team 2.3 – Kitas und Horte
Harzstraße 3
38889 Blankenburg (Harz)

Antrag auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung

Die Stadt Blankenburg (Harz) gewährt gemäß § 13 Absatz 4 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag eine Geschwisterermäßigung. Voraussetzung ist, dass die Familie einen Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Nichtschulkinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, besitzt.

1. Persönliche Daten

Name, Vorname Antragsteller / Sorgeberechtigter
Anschrift
Tel.-Nr. / E-Mail

2. Geschwisterkinder in Betreuung

1. Kind (ältestes Kind) - Name, Vorname	2. Kind - Name, Vorname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Kindertagesstätte/Tagespflegestelle	Kindertagesstätte/Tagespflegestelle

3. Kind Name, Vorname	4. Kind Name, Vorname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Kindertagesstätte/Tagespflegestelle	Kindertagesstätte/Tagespflegestelle

3. Mit diesem Antrag lege ich folgende Nachweise vor:

- Kindergeldbescheide der Familienkasse für die unter Punkt 2. aufgeführten Kinder

Die Richtigkeit der Angaben wird durch Unterschrift bestätigt. Die umseitigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller / Sorgeberechtigter

Allgemeine Hinweise

Wer soziale Leistungen beantragt oder erhält, ist nach den Bestimmungen der §§ 60 ff SGB I (Sozialgesetzbuch, Teil 1) zur Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst die wahrheitsgemäße Angabe von Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind, die Angabe von Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistungsgewährung erheblich sind, sowie das Vorlegen von Nachweisen, die für die Gewährung der Leistung relevant sind. Kommt ein Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, wird der Antrag abgelehnt.

Die Leistung kann frühestens ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag mit Eingangsbestätigung bei der Stadt Blankenburg (Harz) eingegangen ist.

Besondere Hinweise

Die Geschwisterermäßigung beinhaltet, dass Mehrkindfamilien ab dem 01.01.2019 nur den Kostenbeitrag für das älteste betreute Nichtschulkind entrichten müssen. Leben in der Familie weitere Geschwister, die kostenpflichtig Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen besuchen, beträgt die Ermäßigung ab dem zweiten Kind 100%.

Erstes Kind ist jeweils das älteste in kostenpflichtiger Kindertagesbetreuung befindliche Nichtschulkind.

Sie sind verpflichtet jegliche Änderungen der Betreuungsverträge mitzuteilen.

Auszug aus dem § 13 Absatz 4 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Datenschutz gemäß § 67 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit § 67a SGB X

Die persönlichen Daten (Vor- und Nachnamen sowie die Geburtsdaten Ihrer Kinder), die Sie im Rahmen Ihrer Antragsstellung zur Geschwisterermäßigung an uns übermitteln, werden zum Zwecke der Berechnung und Überprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei der kostenbeitragshebende Gemeinde sowie dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung elektronisch gespeichert, erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht.

Mit Antragsunterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass die datenmäßige Erfassung und Bearbeitung von kind- und familienbezogenen (Sozial-)Daten für die oben genannten Zwecke gespeichert, erhoben, verarbeitet und genutzt werden können.